

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 4 / 2014 vom 17. April 2014
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg
Seite 30

HHS 2014 Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Seite 30 - 31

Aufgebot Sparbuch
Seite 31

Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Höfen, Markt Rattelsdorf sowie im gemeindefreien Gebiet, Daschendorfer Forst, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf aus dem Brunnen V auf Fl.Nr. 440 der Gemarkung Höfen, Markt Rattelsdorf
Seite 31 - 32

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2014/2015
Seite 32

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf II bestehend aus 1 Windenergieanlage des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und einer Windenergieanlage des Typs Senvion 3.0M 122 mit 139m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 743 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz
Seite 32 - 33

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV); Bekämpfung der Varroatose bei Bienen
Seite 33

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgwindheim (Schulverbandssatzung)
Seite 33 - 35

HHS 2014 Zweckverband für Rettungsdienst Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim; Bekanntmachung
Seite 35

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Bayerischen Milchindustrie eG, Klötzlmüllerstraße 140, 84034 Landshut für die Erhöhung der zu verarbeitenden Milchmengen durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Quarklinie im Werk Zapfendorf auf den Grundstücken Fl.Nrn. 687 und 2055/3 TF der Gemarkung Zapfendorf
Seite 35 - 36

HHS Schulverband Stadelhofen
Seite 36 - 37

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“
Seite 37 - 48

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe am 6. März 2014 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der
Weißberggruppe, Landkreis Bamberg
vom 11.03.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 30.04.2004 wird wie folgt geändert:

1.) § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	4m³/h	48,-- €/Jahr
bis	6m³/h	51,-- €/Jahr
bis	10m³/h	54,-- €/Jahr
über	10m³/h	66,-- €/Jahr.“

2.) § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

3.) § 10 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Priesendorf, 11.03.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weiß-
berggruppe
Tröster
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule für das Haushaltsjahr 2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule hat am 13. Februar 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21. März 2014 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule
-Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	560.500,00 €
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	28.900,00 €
---	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 451.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 282 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.599,2908 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 0,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird für die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 mit insgesamt 282 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 93.400,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Scheßlitz, 31.03.2014

Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Franz Zenk
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3211906452 Mathilde Fleischmann

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 24.03.2014

Sparkasse Bamberg

Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Höfen, Markt Rattelsdorf sowie im gemeindefreien Gebiet, Daschendorfer Forst, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf aus dem Brunnen V auf Fl.Nr. 440 der Gemarkung Höfen, Markt Rattelsdorf

Das Landratsamt Bamberg beabsichtigt zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf das o.g. Wasserschutzgebiet durch Verordnung neu festzusetzen.

Mit der Einbeziehung von Grundstücken in den Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes sind regelmäßig Beschränkungen bzw. Verbote im Hinblick auf die Zulässigkeit bestimmter Handlungen oder Nutzungen verbunden. Ebenso können Handlungsverpflichtungen auferlegt werden.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der sich ergebenden Verbote bzw. Beschränkungen für die einzelnen Schutzzonen, der zugehörige Lageplan, aus dem die genaue Grenzziehung entnommen werden kann, sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23. April 2014 bis zum 22. Mai 2014 während der Dienststunden beim Landratsamt Bamberg, Zimmer H 322, zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer H 322, Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

Über rechtzeitig erhobene Bedenken und Anregungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bamberg, 25.03.2014

Landratsamt Bamberg

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2014/2015

Gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg gelten im Schuljahr 2014/2015 (1. September 2014 bis 31. August 2015) folgende Gebühren:

Musikalische Grundfächer

Früherziehung / Grundausbildung / Rhythmik	Gebühr nach Gruppenstärke wie bei Hauptfächern
--	--

Hauptfächer

(Instrumentalunterricht/Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	218,76 €
vier Schüler	321,84 €
drei Schüler	360,60 €
zwei Schüler	463,56 €
Einzelunterricht 30 min	643,80 €
Einzelunterricht 45 min	875,52 €

Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform)	38,52 €
--	---------

Ergänzungsfächer

(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester, Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfachs	-,-- €
- ohne Belegung eines Hauptfachs	154,56 €
- ohne Belegung eines Hauptfachs, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	77,28 €

Bamberg, 03.04.2014

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf II bestehend aus 1 Windenergieanlage des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und einer Windenergieanlage des Typs Servion 3.0M 122 mit 139m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 743 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 06.03.2014 wurde der Fa. Natur-StromAnlagen GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf II (Tektur) - bestehend aus 1 Windenergieanlage des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und einer Windenergieanlage des Typs Servion 3.0M 122 mit 139m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 743 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil V des Tenors aufgeführt sind, versehen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

- Landratsamt Bamberg (vom 25.04.2014 bis einschließlich 26.05.2014)
Zimmer 333, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

- Stadt Scheßlitz (vom 25.04.2014 bis einschließlich 26.05.2014)
Bauamt / Zimmer 15
Hauptstraße 34
96110 Scheßlitz

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 26.03.2014

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Varroatose bei Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund von § 15 Abs. 2 BienSeuchV folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Zum Schutz gegen die Varroatose werden alle Bienenhalter im Landkreis Bamberg verpflichtet, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2014 ihre Völker auf eigene Kosten mit folgenden abschließend aufgezählten Mitteln zu behandeln:

apotheken- jedoch nicht verschreibungspflichtig:

- a) Bayvarol
- b) Perizin
- c) Apiguard
- d) Thymovar
- e) Api Life Var
- f) Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad. us. vet. (wird auch unter dem Handelsnamen Oxuvar vertrieben)

freiverkäuflich:

- g) Ameisensäure 60 % ad. us. vet. oder
- h) Milchsäure 15 % ad. us. vet.

Die Vorgenannten haben den Behandlungserfolg anhand regelmäßiger Gemüllprobeuntersuchungen zu kontrollieren und im Bedarfsfall die Behandlung zu wiederholen.

II.

Die Anordnungen in Ziffer I. werden für sofort vollziehbar erklärt.

III.

Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Hinweise:

Behandlungen mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln sind gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, in das Bestandsbuch einzutragen. Auch bei Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird das Führen entsprechender Aufzeichnungen dringend empfohlen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer S 017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 31.03.2014

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgwindheim (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Burgwindheim in ihrer Sitzung am 10. März 2009 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgwindheim (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 19. März 2014, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes Burgwindheim
(Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgwindheim (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) —

BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Schulverband Burgwindheim „

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Burgwindheim.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, einschließlich der Mitglieder die ihr kraft Amtes angehören, erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme
- an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro ;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schul-

verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung. Diese stellt auch die Jahresrechnung fest.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgwindheim 31.07.2003 außer Kraft.

Burgwindheim, 27.03.2014

Schulverband Burgwindheim
Thaler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Bamberg-Forchheim; Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 18.12.2013 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 2 vom 25.02.2014 auf den Seiten 23ff amtlich bekanntgemacht. Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 05.03.2014

Zweckverband
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg Forchheim
Lothar Philipp
Geschäftsführer

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Bayerischen Milchindustrie eG, Klötzlmüllerstraße 140, 84034 Landshut für die Erhöhung der zu verarbeitenden Milchmengen durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Quarklinie im Werk Zapfendorf auf den Grundstücken Fl.Nrn. 687 und 2055/3 TF der Gemarkung Zapfendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg gibt gem. § 10 Abs. 3 BImSchG folgendes Vorhaben bekannt:

1. Die Fa. Bayerische Milchindustrie eG, Klötzlmüllerstraße 140, 84034 Landshut beantragte für das Werk Zapfendorf beim Landratsamt Bamberg am 12.09.2011 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erhöhung der zu verarbeitenden Milchmengen durch die Errichtung einer zweiten Quarklinie. Die Planung umfasst die Erhöhung der zu verarbeitenden Milchmengen von bisher 330 t/Tag auf 615 t/Tag. Darin eingeschlossen ist auch die Ausweitung des Milch- und Rahmversandes von ca. 7.000 t/a auf 40.000 t/a.

Die Antragsunterlagen wurden am 30.03.2012 durch Gutachten zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung und am 24.02.2014 um ein vollständiges Lärmgutachten ergänzt.

2. In den Antragsunterlagen sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Minimierung von Emissionen und zum Brandschutz beschrieben.
3. Die Anlagen sollen im Juli 2014 in Betrieb genommen werden.
4. Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen liegen werktags in der Zeit vom 24.04.2014 bis 26.05.2014 beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer 332 – 3. Stock, 96052 Bamberg und bei der Gemeinde Zapfendorf, Herrngasse 1, Zimmer 14, 96199 Zapfendorf zu den Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Während dieser Frist und bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (10.06.2014) können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Bamberg erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen ohne Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erörterung der Einwendungen wird am 25.06.2014, 10.30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen die Einwendungen geäußert haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bamberg, 03.04.2014

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Stadelhofen hat am 13. März 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. April 2014 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Stadelhofen
-Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das

Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 125.930 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.190 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 97.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 55 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.773,6363 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Stadelhofen, 10.04.2014

Schulverband Stadelhofen
Göhl
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“

vom 16.04.2014

Auf Grund von § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayrisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die nordwestlich des Marktes Ebrach gelegenen gemeindefreien Waldflächen (Ebracher Forst) werden als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ und hat eine Größe von ca. 775 ha. ²Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (T) gekennzeichnet sind: Fl.Nrn. 604/0, 751/0, 844/0(T), 846/0, 847/0, 848/0, 849/0, 850/0, 851/0, 853/0, 854/0, 855/0, 856/0(T), 857/0, 858/0(T), 863/0, 864/1, 865/0, 865/2, 866/0, 867/0(T), 868/0, 869/0, 869/2, 869/3, 870/2(T), 871/0(T), 872/0(T), 872/2(T), 872/3(T), 873/0(T), 874/0, 875/0, 875/2, 876/0(T), 876/2, 877/0, 878/0, 879/0 der Gemarkung Ebrach.
- (3) ¹Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1 und Anlage 2) und im Maßstab 1:10.000 (Anlage 3, Detail-

karten A1 bis A4 sowie B1 bis B3), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten im Maßstab 1:10.000.

- (4) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in unterschiedliche Zonen gegliedert und zwar in Prozessschutzzonen (ca. 393 ha) und in Entwicklungszonen (ca. 382 ha). ²In den Prozessschutzzonen hat die natürliche Waldentwicklung Vorrang. ³In den Entwicklungszonen ist eine gesteuerte Waldentwicklung durch Entnahme gesellschaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern zulässig.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist

1. der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung für den Steigerwald repräsentativer, standorttypischer, naturnaher, großflächiger und unzerschnittener Buchenwald- und Auwaldgesellschaften mit ihren charakteristischen mykologischen, floristischen und faunistischen Artausstattungen sowie ihren gesamten natürlichen Sukzessionsprozessen,
2. die Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldgesellschaften ohne forstliche Nutzung zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den beiden bestehenden Naturwaldreservaten Waldhaus und Brunnstube zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung dauerhaft überlebensfähiger Populationen einer standorttypischen Waldfauna und Waldflora, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Organismen,
3. die Sicherung und der Erhalt von über 100-jährigen Bäumen mit ihren charakteristischen Biotopqualitäten und als Grundlage einer naturnahen Walddynamik,
4. die Sicherung und Entwicklung von historischen Teichen und Offenlandflächen im Wald sowie von Waldtümpeln,
5. der Schutz der maßgebenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes“ (Nr. 6029-371.06) als Bestandteile des nationalen und internationalen Biotopverbundes natürlicher und naturnaher europäischer Buchenwaldökosysteme (Hainsimsen-Buchenwald *Luzulo-Fagetum*, EU-Code 9119, Waldmeister-Buchenwald *Asperulo-Fagetum*, EU-Code 9130, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, *Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*, EU-Code 91E0, feuchte Hochstaudenfluren der

planaren und montanen bis alpinen Stufe,
EU-Code 6430),

6. der Schutz der maßgebenden Vogelarten des
SPA-Gebietes „Oberer Steigerwald“
(Nr. 6029-471.02).

§ 3 Verbote

(1) ¹Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Verfüllungen und Aufschüttungen mit jeglichem Material, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende Wege zu erweitern,
4. Leitungen zu errichten bzw. zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, in diese Wasser einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern, ausgenommen ist die Ausübung des Gemeingebrauchs,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern sowie Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, sowie Feuchtflächen zu entwässern oder deren Struktur zu verändern,
8. die Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Pilze und Flechten zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, zu kalken oder Biozide anzuwenden,
13. Klärschlämme auszubringen, Silagen, Freigärhaufen oder Misthaufen anzulegen,
14. die Jagd auf heimische Vögel sowie die Neuanlage und das Betreiben von Wildfütterungen und Wildäckern,
15. Gehölze zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entfernen,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Horst-, Höhlen- und Biotopbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. nicht einheimische, nicht herkunftsrechte, gesellschaftsfremde oder nicht standortgerechte Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
21. die forstwirtschaftliche Nutzung.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie dort Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, ausgenommen das Befahren aufgrund einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder im Rahmen der Imkerei oder mit Fahrrädern auf bestehenden befestigten Wegen,
2. außerhalb geeigneter Wege zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
4. Flugmodelle aller Art zu verwenden,
5. Hunde frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. in den als Entwicklungszonen ausgewiesenen Teilflächen die Entnahme gesellschaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern,

2. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Offenlandbiotopen in der Entwicklungszone,
 3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, soweit diese zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf Flächen außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils, zur Erreichung des Schutzzwecks, zur Verkehrssicherungspflicht, zur Sicherung der Naherholung oder zur Ausübung der Jagd erforderlich sind, ebenso Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen,
 4. die entsprechend der Zielsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen,
 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes,
 6. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Naturparks Steigerwald e.V. oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 8. Unterhaltungsmaßnahmen an Kleingewässern und Teichen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 9. Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs-, Umweltbildungs- und Überwachungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 10. Verkehrssicherungsmaßnahmen und forstliche Nutzung an Stellen, an denen der geschützte Landschaftsbestandteil unmittelbar an Grundstücke mit baulichen Anlagen angrenzt bis zu einem Abstand von 50 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.
- (2) Sofern nach den vorstehenden Bestimmungen das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, ist diese schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- (3) Das Einvernehmen ist herzustellen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

¹Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

²Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. ³Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

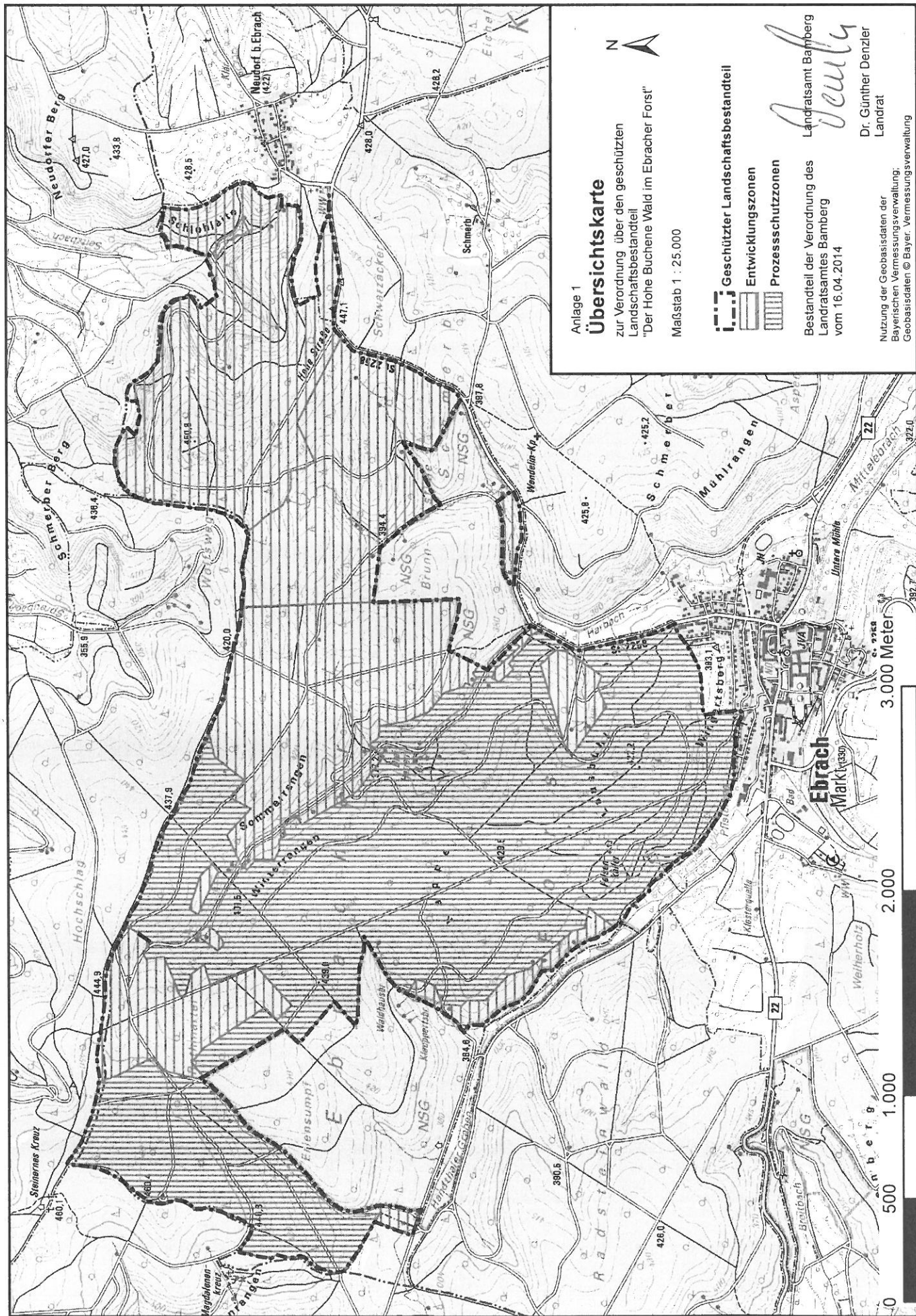
Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem der Verbote des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

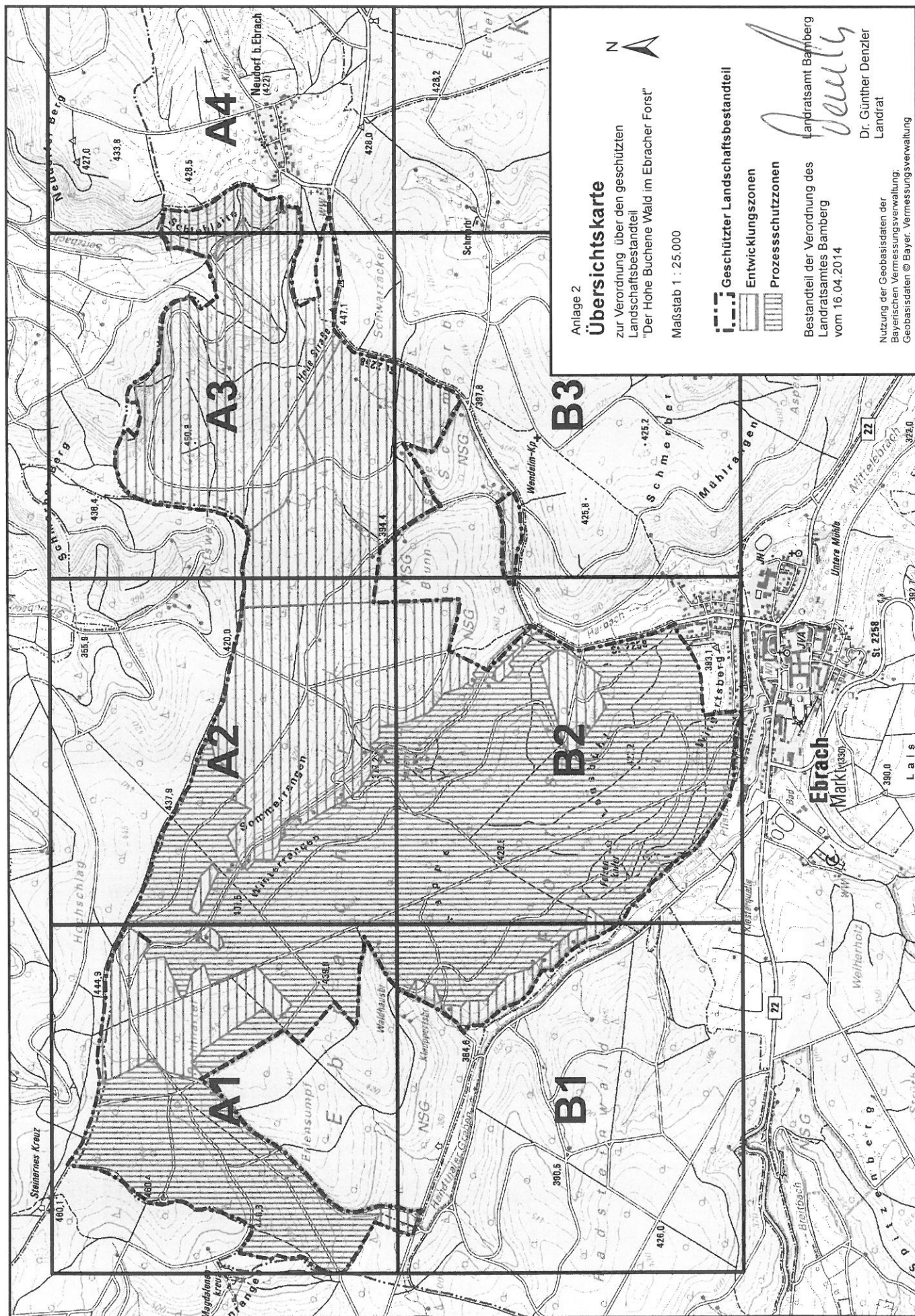
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 16.04.2014

Landratsamt Bamberg
Dr. Günter Denzler
Landrat





Detailkarte: A1

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil
"Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

Maßstab 1 : 10.000



 Geschützter Landschaftsbestandteil

 Entwicklungszonen

 Prozessschutzzone

 Flurstücke

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg
vom 16.04.2014

Dr. Günther Denzler
Landrat

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der
Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

1.000 Meter

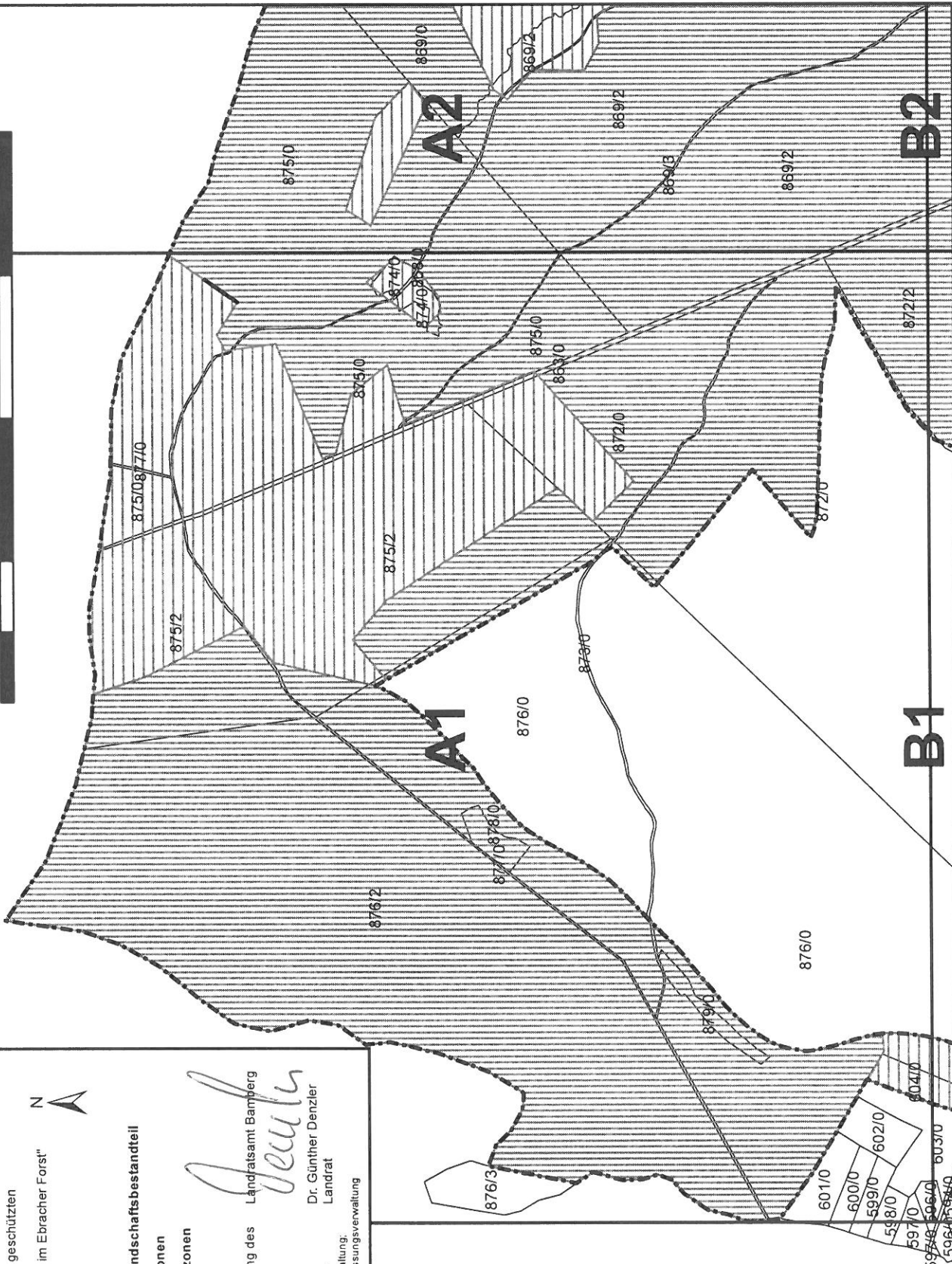
750

500

250

125

0



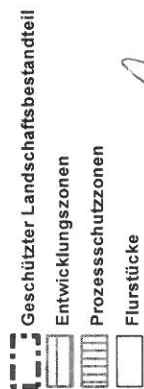
Detailkarte: A2

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

Maßstab 1 : 10.000

N

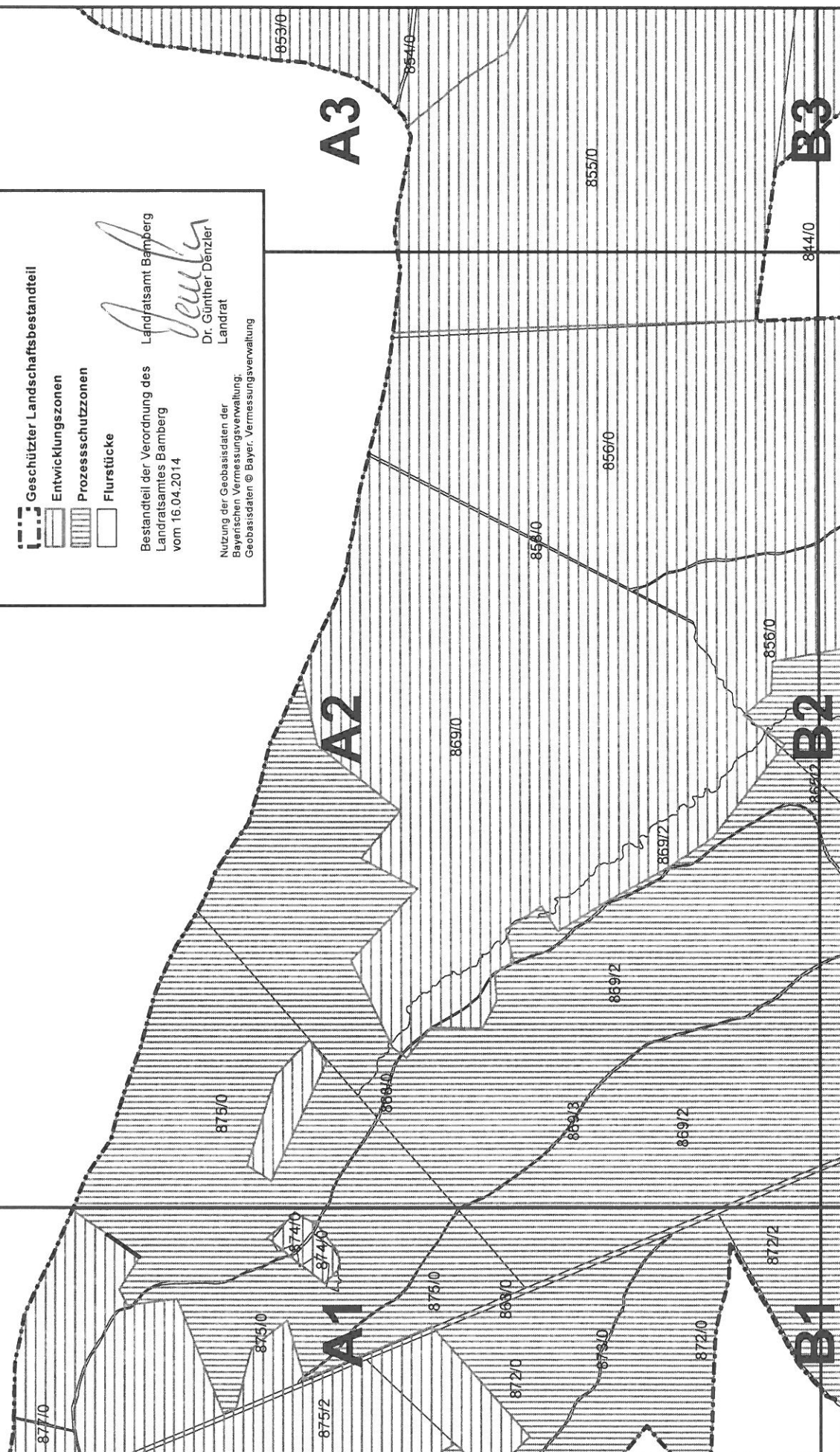


Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg
vom 16.04.2014

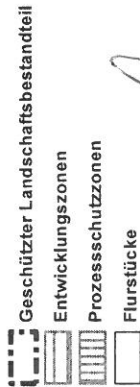
Landratsamt Bamberg
 Dr. Günther Denzler
 Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der
 Bayerischen Vermessungsverwaltung;
 Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

0 125 250 500 750 1.000 Meter



Maßstab 1 : 10.000



Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; Geobasisdaten © Bayer. Vermessungs



A3

44

B2

3B



Detailkarte: A4

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil
"Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

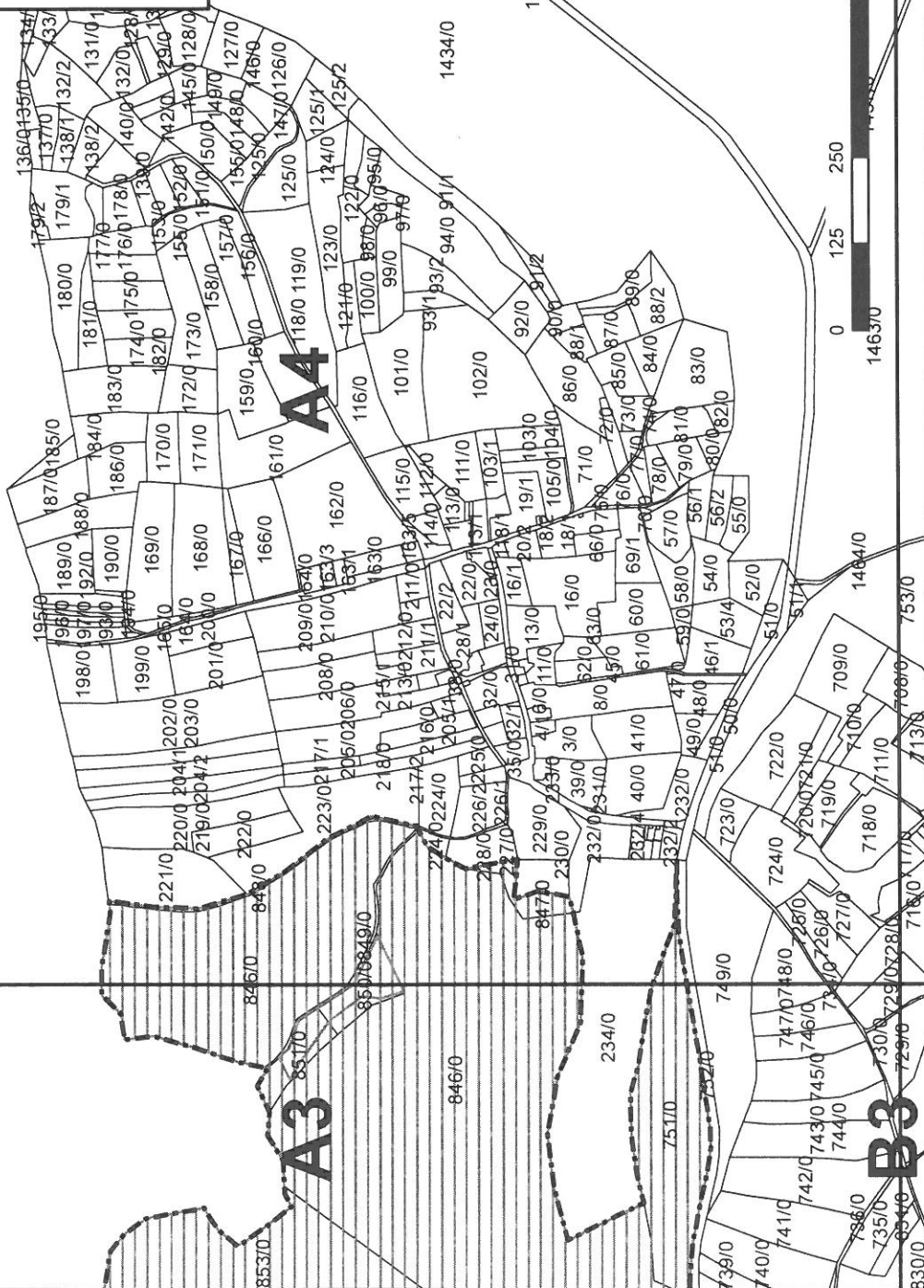
Maßstab 1 : 10.000

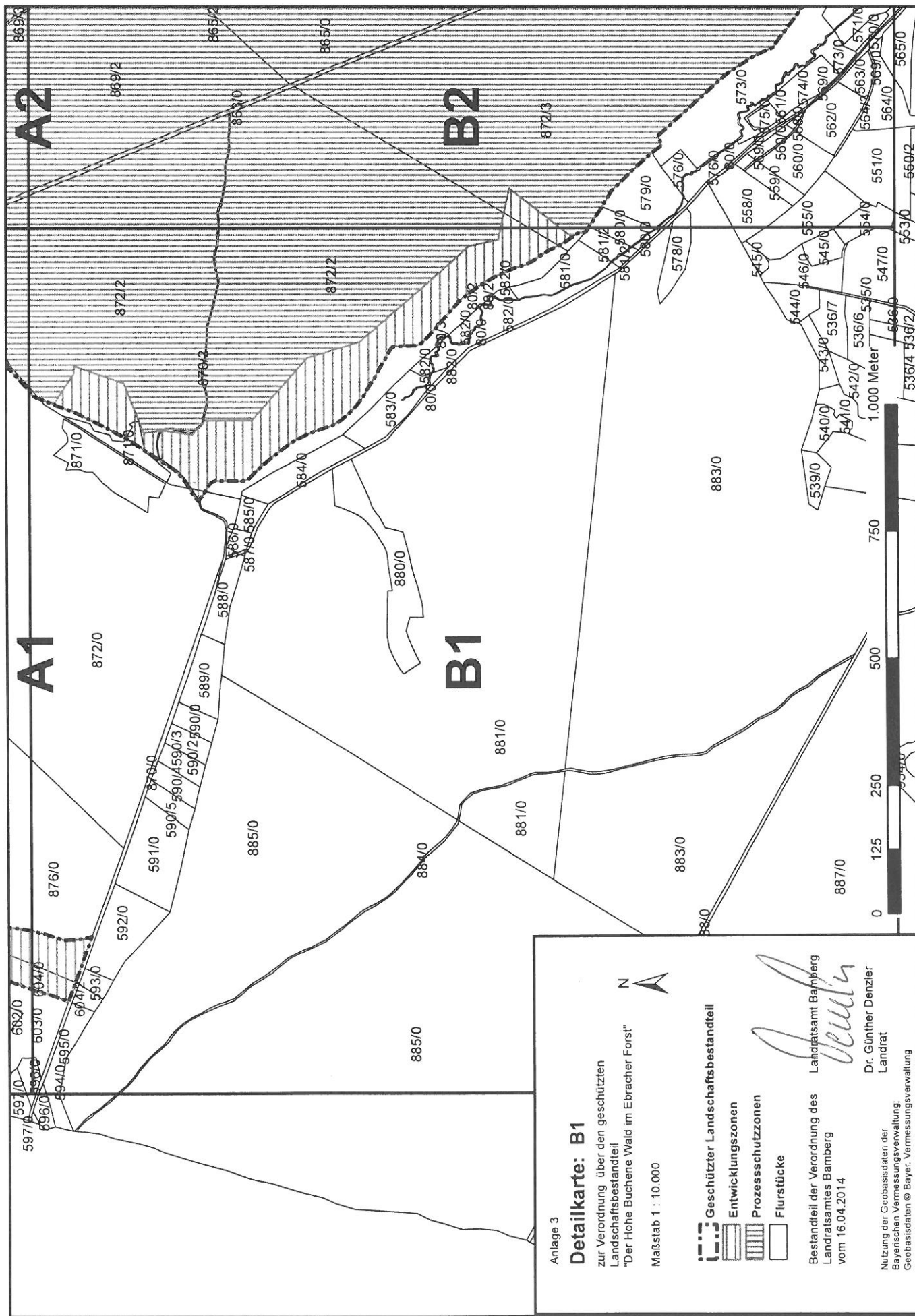


Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg
vom 16.04.2014

Nutzung der Geobasisdaten der
Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat





Anlage 3

Detailkarte: B1

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil
"Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

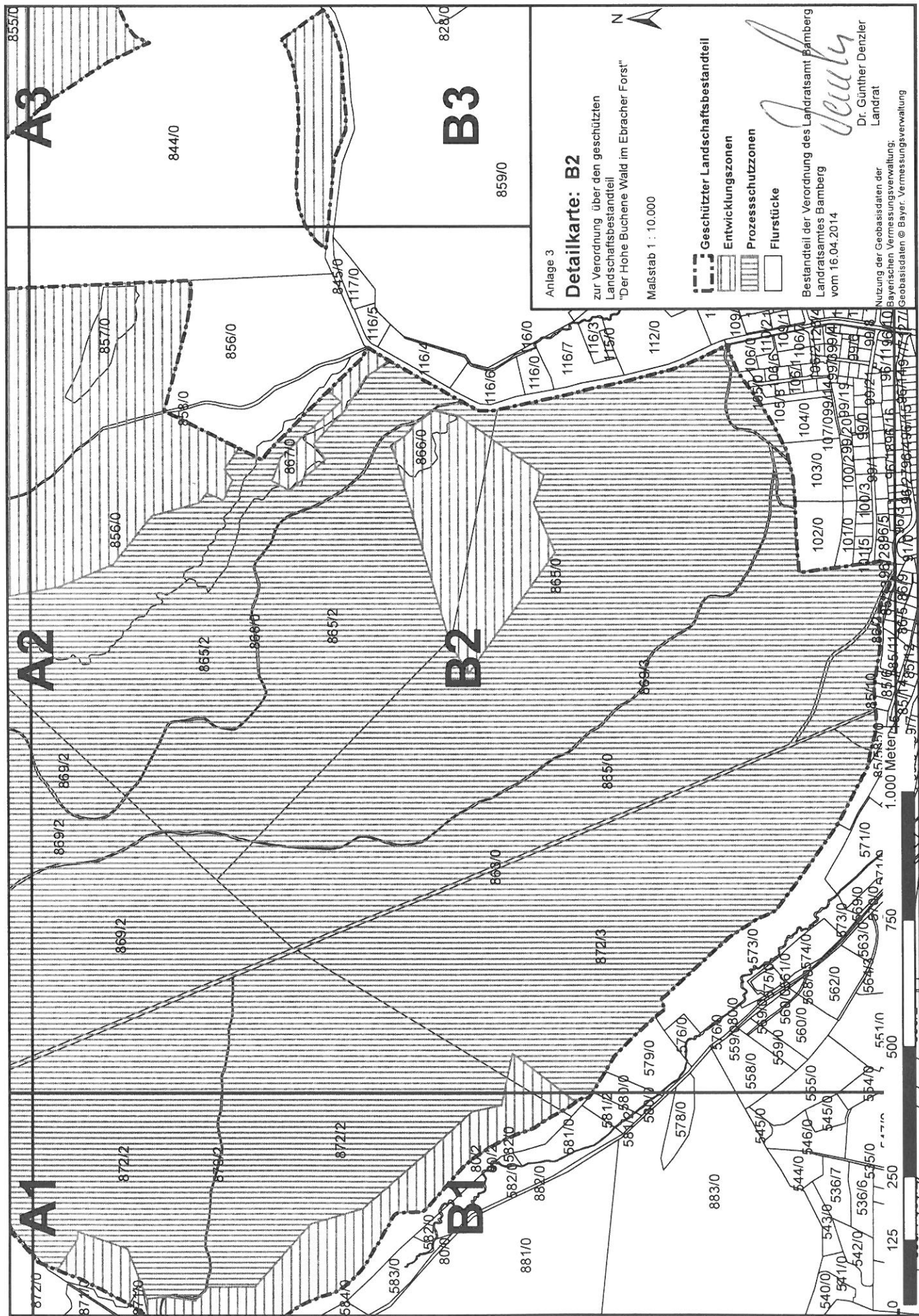
Maßstab 1 : 10.000

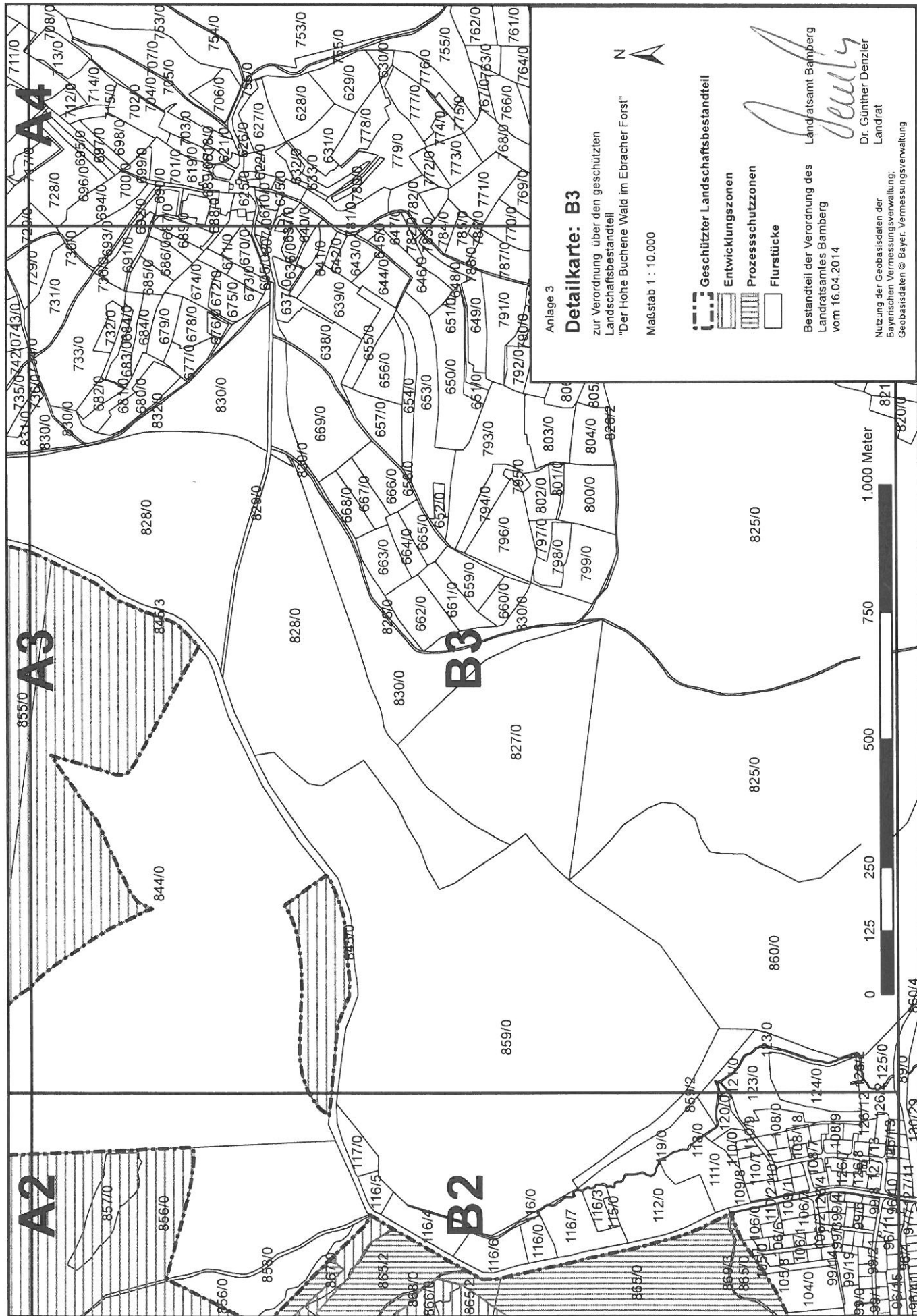
-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  Entwicklungszonen
-  Prozessschutzzonen
-  Flurstücke

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg
vom 16.04.2014

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der
Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung





Anlage 3

Detailkarte: B3

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil
"Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

Maßstab 1 : 10.000



- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Entwicklungszonen
- Prozessschutzonen
- Flurstücke

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg
vom 16.04.2014

deutz
Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der
Bayrischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

